

Satzung des Vereins *netzwerk n e.V.*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "netzwerk n e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen (VR 162735).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Das Netzwerk hat das Ziel, von verschiedenen Seiten Einfluss auf die nachhaltige Entwicklung der Hochschullandschaft und darüber hinaus auszuüben. Durch die Organisation einer breiten Einflussnahme z.B. über bundesweite, öffentlichkeitswirksame Aktionen, Konferenzen, die Versendung von Positionspapieren an alle Hochschulrektorate und den Dialog mit politischen Entscheidungsträger*innen vor Ort wird das Thema der Nachhaltigkeit im Hochschulsektor an große Bevölkerungsschichten herangetragen.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a. öffentliche Veranstaltungen
 - b. Information von Initiativen und Netzwerken
 - c. Veröffentlichung von Materialien.
 - d. Ausbildung von Multiplikator*innen

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Zwei Formen der Mitgliedschaft sind möglich:

- (1.1) ordentliches Mitglied mit Stimmrecht und Rederecht
- (1.2) förderndes Mitglied ohne Stimmrecht, aber mit Rederecht.

Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Beitragsordnung gem. § 5 verpflichtet.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand bestätigt. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- i. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Zur Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach BGB einberufen werden. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn ordentliche Mitglieder, die nicht Teil des Vorstands sind, anwesend sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Ist eine Konsensbildung nicht möglich, erfolgt die Beschlußfassung durch Stimmabgabe. Es entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind Freunde und Interessenten willkommen und zugelassen.

5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der versammlungsleitenden Person und der protokollführenden Person unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, inklusive dem*der Schatzmeister*in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich im Ehrenamt aus. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine jährliche Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) erhalten.

2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

5. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und den Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

6. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins bis zu zwei Besondere Vertreter*innen bestellen, die gemäß § 30 BGB den Vorstand für definierte Rechtsgeschäfte vertreten können. Der Vorstand gibt den Besonderen Vertreter*innen eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte dargelegt sind.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen zu gleichen Teilen an die „Jugend im Bund für Umwelt und Naturschutz e.V.“ und den „freier Zusammenschluss von student*innenschaften e.V.“, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.